

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Osterfelder Agrar GmbH in 06721 Osterfeld, OT Haardorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage in 06721 Osterfeld, OT Kleinhelmsdorf, Burgenlandkreis

Die Osterfelder Agrar GmbH in 06721 Osterfeld, OT Haardorf beantragte mit Schreiben vom 19.03.2020 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage Hier: Erhöhung der Gaslagerkapazität auf 6,194 t durch Vergrößerung der Gasspeicher auf Fermenter 2.1 und Gärrestlager 4.1

auf dem Grundstück in 06721 Osterfeld, OT Kleinhelmsdorf,

Gemarkung: Kleinhelmsdorf,

Flur: 1,

Flurstücke: 112/1; 112/2.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch Vergrößerung der Gasspeicher über dem Fermenter und dem Gärrückstandslager kommt es zu keinen zusätzlichen Emissionen, da der Durchsatz der Biogasanlage und die Biogasverwertung (BHKW-Anlage) unverändert bleiben.
- Durch die Erhöhung der Gasspeichermengen kommt es nicht zu einer Erhöhung der Emissionen an Geräuschen.
- Durch die Vergrößerung der beiden Gasspeicher ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Anlagensicherheit der Biogasanlage, da die sicherheitstechnischen Ausrüstungen zur Vermeidung von Bränden und Explosionen aufrechterhalten und gegebenenfalls ergänzt werden.
- Es wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit zu besorgen sind.
- Das Vorhaben führt zu keinen Neuversiegelungen und zusätzlichen Emissionen, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie das FFH-Gebiet "Waldauer Heideteich- und Auenwaldgebiet (DE 4937 302)" (ca. 3.200 m nordöstlich) und die beiden Landschaftsschutzgebiete

"Leinewehtal" (ca. 1.100 m nordwestlich) und "Aga-Elster-Tal und Zeitzer Forst" (ca. 3.400 m südöstlich) nicht zu erwarten sind.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf geschützte Arten sind mit dem Vorhaben ebenfalls nicht verbunden.

- Durch die Umsetzung des Vorhabens ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Naturpark Saale-Unstrut-Triasland und widerspricht nicht dem Ziel und Zweck des Naturparkes.
- Da mit der Vergrößerung der Gasspeicher auf dem Fermenter und dem Gärrückstandslager keine zusätzlichen Flächenversiegelungen und Emissionen verbunden sind, ergeben sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche.
- Erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da sich die Emissionen der Anlage nicht verändern und zusätzliche Flächenversiegelungen nicht erfolgen.
- Durch die größeren Gasspeicher auf dem Fermenter und dem Gärrückstandsbehälter wird sich das Erscheinungsbild nur im Nahbereich der Anlage verändern. Der Einfluss auf das Landschaftsbild wird durch Sichtverdeckungen durch vorhandene Anlagenteile deutlich verringert, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf dieses Schutzgut und die o. g. Landschaftsschutzgebiete nicht zu erwarten sind.
- Da mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden sind, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.
- Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.